

Hilfsmittelverordnung Erste Juristische Staatsprüfung Bremen

Die **Verwendung von Kommentaren** bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist nicht zulässig.

Die **Gesetzessammlungen** von Schönfelder (ohne Ergänzungsband), Sartorius I (ohne Ergänzungsband) oder die Nomos Texte (3 Bände) sowie das Landesrecht Bremen (Kurzausgabe) sind von den Prüflingen zu den Aufsichtsarbeiten **mitzubringen**. Die Gesetzestexte dürfen keine handschriftliche Verweisungen auf andere Vorschriften (Paragrafenhinweise) enthalten. Unterstreichungen sind gestattet. Darüber hinausgehende Notizen, Randbemerkungen oder Beilagen, insbesondere Aufbauschemata, sind nicht zugelassen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird kontrolliert. Ein Verstoß wird als **Täuschungsversuch** (§ 29 JAPG) gewertet.